**Hinweise zur Liste der Zulassungsvoraussetzungen**

Am Ende des Berufspraktikums findet eine Abschlussprüfung statt. § 33 Abs. 1 APO-BK, Anlage E legt fest, dass die fachpraktische Prüfung in Form eines Kolloquiums abzuleisten ist.

(1)

In der fachpraktischen Prüfung in Form eines Kolloquiums soll der Nachweis erbracht werden, dass die in der Ausbildung vermittelten Qualifikationen in der Berufspraxis umgesetzt werden können.

§ 32 Abs. 1 APO-BK, Anlage E legt die Zulassungsvoraussetzungen zur fachpraktischen Abschlussprüfung fest:

(1)

Über die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Leistungen während des Berufspraktikums mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

Ein Beispiel für das Protokoll finden Sie unter

12.2.1\_NRW\_Beispiel\_Protokoll Zulassungskonferenz Kolloquium.docx